

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2022

Nr. 2022/1157

Beiträge 2022 der Einwohnergemeinden an die stationäre und ambulante Pflege (Pflegekostenbeiträge)

2. Akonto

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden (EG) tragen gemäss § 26 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die Kosten für die stationäre Betreuung und Pflege und gemäss § 143^{ter*} Abs. 6 SG die Betreuungskosten inkl. Verwaltungskosten für Tagesstätten im Alter (§ 143^{ter*} Abs. 8 SG). Die kantonale Clearingstelle kontrolliert im Auftrag der EG die Abrechnungen und zahlt die Beiträge aus. Die Kosten der stationären Heimpflege und Tagesstätten im Alter unterliegen unter den EG dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. g und h und § 143^{ter*} Abs. 8 SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die EG verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

Die kantonale Clearingstelle kontrolliert gemäss § 144^{quienquies} Abs. 2 SG im Auftrag der EG die Abrechnung der Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege nach KLV Art. 7 Abs. 1 und zahlt die Beiträge aus (seit 2019 für private Spitex *ohne* Leistungsvereinbarung und freiberufliche Pflegefachpersonen sowie ab 2022 zusätzlich für Spitex *mit* Leistungsvereinbarung). Die EG erstatten dem Kanton die ausbezahlten Beiträge vollumfänglich und effektiv je EG. Sie unterliegen *nicht* dem Lastenausgleich gemäss § 55 SG. Weiter vergüten die EG dem Kanton die angefallenen Vollzugsaufwendungen (§ 144^{quienquies} Abs. 5 SG).

Seit Oktober 2021 werden die stationären und ambulanten Kosten der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wieder von den Krankenversicherern getragen, wodurch diese ab 2022 für die EG wegfallen.

2. Erwägungen

In der stationären Heimpflege wird für 2022 mit Kosten von 37.4 Mio. Franken, resp. für die Tagesstätten im Alter mit 0.1 Mio. Franken gerechnet (vgl. Kreisschreiben an die EG «Budget 2022 – Soziale Sicherheit» vom 2. August 2021). Für die EG resultieren daraus zwei Akontozahlungen in der Höhe von je 18.8 Mio. Franken. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2023 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Stationäre Heimpflege Akonto 2. Rate:

Fr. 18'750'000.00

In der ambulanten Pflege (§ 144^{quienquies} Abs. 5 SG) wird für 2022 mit Kosten in Höhe von 17.8 Mio. Franken gerechnet. 2022 kontrolliert und zahlt die kantonale Clearingstelle erstmals die Rechnungen der Spitexorganisationen mit Leistungsvereinbarungen, weshalb Erfahrungswerte über die Aufteilung an die einzelnen EG fehlen. Aus diesem Grund verzichtet der Kanton 2022 darauf, Akontozahlungen von den EG einzufordern (§ 144^{quienquies} Abs. 5 SG). Dies soll geändert werden, sobald zuverlässige Erfahrungswerte vorliegen (voraussichtlich ab 2023).

Die Clearingstelle wird die EG bis 22. August 2022 über den Ist-Stand der eingegangenen Rechnungen der ambulanten Pflege per 30. Juni 2022 und bis 21. November 2022 über den Ist-Stand der eingegangenen Rechnungen der ambulanten Pflege per 30. September 2022 per Mail informieren. Nach dem Vorliegen der definitiven Abrechnung im Frühling 2023 werden die ausbezahlten Beiträge mit den EG abgerechnet.

Ambulante Pflege: keine Akontozahlungen, Information über den Ist-Stand der eingegangenen Rechnungen per 30. Juni 2022 und per 30. September 2022

3. Beschluss

- 3.1 Die 2. Rate der Akontozahlung 2022 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege beträgt 18'750'000.00 Franken. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl nach kantonaler Statistik per 31. Dezember 2021. Dieses Schreiben gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die 2. Rate ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2022 auf die entsprechenden Konten gemäss den beiden beiliegenden Listen zu buchen.
- 3.4 Dieses Schreiben geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Pflegekosten)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Pflegekosten)

Verteiler

Departement des Innern, Amtscontroller GESA; CUL

Gesundheitsamt (3); BRO, BRU, Admin (2022-055)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

ReWe Ddl

Präsidien der Einwohnergemeinden (107)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (107)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch GESA/VOE

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch GESA/VOE

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen